

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese **innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug** ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus).

① Wohnung

Hiermit wird der Einzug/Auszug in folgende Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer mit Zusatz, Postleitzahl, Ort
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung

② Datum des Einzuges

Datum des tatsächlichen Bezuges der Wohnung (nicht Beginn des Mietverhältnisses).

Datum des Auszuges

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Wohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen.

③ Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen (Bitte Name, Vorname und Geburtsdatum angeben)

①	②
③	④
⑤	⑥

(Weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

④ Wohnungsgeber / Eigentümer

Vorname, Name des Wohnungsgebers
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers:

Vorname, Name des Eigentümers
Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
Telefonnummer/ Email des Eigentümers der Wohnung für Rückfragen

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar. (§54 i.V.m. §19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers